



**Beitrag zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse
Veränderung der Multiplikatoren für „Sonderkulturen“ ab 2021**

Der Beitrag für Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) wird seit 2014 deutschlandweit einheitlich nach dem „korrigierten Flächenwert“ (Einkommensersatzmaßstab) berechnet. Er hat sich in den zurückliegenden fast sieben Jahren bewährt.

Bei der Bewirtschaftung von bestimmten Sonderkulturen kommt zusätzlich ein „Multiplikator“ zum Einsatz (vgl. § 131 Abs. 4 Satzung). Dieser soll das höhere Einkommenspotential dieser Sonderkulturen abbilden. Insgesamt wird der Beitrag nach dem „korrigierten Flächenwert“ deshalb wie folgt ermittelt:

Flächen in ha x Hektarwert der Betriebssitzgemeinde (ggf. x Multiplikator) x Beziehungswert der AELV

Beispiel für 12 ha Obstbau mechanische Ernte, Hektarwert = 1.800 DM

12 ha x 1.800 DM = 21.600 DM; 21.600 DM x 3,33 = 71.928 DM; 71.928 DM x Beziehungswert von 0,7070 = 50.852,00 €

Mit diesem „korrigierten Flächenwert“ wird das Unternehmen der Beitragsklasse 11 (48.600,01 bis 54.000,00 €) zugeordnet.

AELV = Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft, Basis sind das Testbetriebsnetz des Bundeslandwirtschaftsministeriums mit über 11.000 Testbetrieben sowie deren echte Buchführungsergebnisse. Hierzu zählen auch Unternehmen des Gartenbaus. Im Beispiel wurde der Beziehungswert der AELV 2020 verwendet.

Der mit der Ermittlung der Multiplikatoren beauftragte Gutachter wies schon 2013 darauf hin, dass die ihm zur Verfügung stehenden Daten des sog. Einheitsquadratmeters sehr alt waren. Da eine Aufarbeitung dieser Daten bis zum 01.01.2014 nicht möglich war, wurden folgende Multiplikatoren beschlossen und lagen bis Ende 2017 der Beitragsberechnung zugrunde:

bis 31.12.2017	Unterglasfläche		Freiland
	Heizbar	nicht heizbar	
Obst und Feldgemüse extensiv, mit mechanischer Ernte			3,00
Gemüse einschließlich Feldgemüse	36,00	28,00	4,00
Blumen und Zierpflanzen	80,00	40,00	8,00
Sonstige Gartengewächse	36,00	28,00	4,00
Obst			4,00
Christbaumkulturen			2,15
Hopfen und Tabak			3,00

Diese für viele Betroffenen sehr günstigen Multiplikatoren konnten gutachterlich erst im Mai 2016 überprüft werden.

Die Prüfung der Multiplikatoren erfolgte auf Basis eines „Einheitsquadratmeters“, der unter Verwendung der Buchführungsergebnisse entsprechender Unternehmen auf Grundlage des Testbetriebsnetzes des Bundeslandwirtschaftsministeriums aktualisiert wurde.

Eine Berücksichtigung im Beitragsrecht erfolgte ab 01.01.2018. Aufgrund der deutlich höheren Multiplikatoren für „Blumen und Zierpflanzen im Freiland“ sowie „Baumschulen“ (Baumschulen zählten zuvor zu den „sonstigen Gartengewächsen“) wurden diese in drei gleichmäßigen Stufen zum 01.01.2018, 01.01.2019 und 01.01.2020 der Beitragsberechnung zugrunde gelegt (*).

ab 01.01.2018*	Unterglasfläche		Freiland
	heizbar	nicht heizbar	
Obst und Feldgemüse extensiv, mit mechanischer Ernte			3,33
Gemüse einschließlich Feldgemüse	40,14	24,55	4,28
Blumen und Zierpflanzen	79,70	49,56	17,26*
Sonstige Gartengewächse	36,00	28,00	4,00
Obst			4,59
Christbaumkulturen			2,15
Hopfen und Tabak			3,00
Baumschulen (neu)			12,97*

Mit Gutachten aus Juni 2020 wurden die Multiplikatoren erneut auf ihre Aktualität überprüft. Sie werden ab 01.01.2021 der Beitragsberechnung zugrunde gelegt:

ab 01.01.2021	Unterglasfläche		Freiland
	heizbar	nicht heizbar	
Obst und Feldgemüse extensiv, mit mechanischer Ernte			4,31
Gemüse einschließlich Feldgemüse	54,33	36,99	7,04
Blumen und Zierpflanzen	81,71	38,57	22,41
Sonstige Gartengewächse	36,00	28,00	4,00
Obst			4,45
Christbaumkulturen			2,15
Hopfen und Tabak			3,00
Baumschulen (neu)			12,40

Leider konnten im Rahmen der gutachterlichen Arbeit die ZBG-Daten (Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V.) wegen Datenschutzrestriktionen nicht mit den Daten des Bundeslandwirtschaftsministeriums zusammengeführt werden. Dies könnte jedoch künftig eine Möglichkeit zur Stichprobenvergrößerung sein.

Im Gutachten wurden jeweils Risikoabschläge berücksichtigt, wenn die Datenlage dies nach Einschätzung des Gutachters erforderte.

Die überwiegend deutliche Erhöhung der Multiplikatoren (rot) wirkt sich für die Mehrheit der betroffenen 24.415 Unternehmer in diesem Umfang nicht beim Beitrag aus. So ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen das Unternehmen nicht nur aus Sonderkulturen mit Multiplikatoren besteht. Ferner wirkt sich die Degression bei den Beziehungswerten der AELV aus. So ergibt sich im Beispiel (vgl. erste Seite) bei einem Flächenwert von

71.928 DM ein Beziehungswert von 0,7070. Steigt der Flächenwert durch den neuen Multiplikator (4,31) auf 93.096 DM, sinkt der Beziehungswert auf 0,6324. Oder anders formuliert: Ein Teil des durch einen geänderten Multiplikator erhöhten Flächenwertes wird durch den Beziehungswert aufgezehrt. Im Beispielsfall würde es zur Zuordnung zur Beitragsklasse 12 kommen.

Insgesamt erhöht sich das Beitragsaufkommen der 24.415 Unternehmer durch die neuen Multiplikatoren um 165.000 Euro monatlich. Dabei werden auf Bundesebene 572 Unternehmer herab- (2,34 %) und 5.305 Unternehmer heraufgestuft (21,73 %). Bei den verbleibenden 18.538 Unternehmern (75,93 %) ändert sich durch die neuen Multiplikatoren nichts.

Bei der vorangegangenen Aktualisierung der Multiplikatoren zum 01.01.2018 erfolgte für zwei Nutzungsarten eine Umsetzung in drei Stufen. Dies war auf die sehr deutliche Veränderung bei diesen Nutzungsarten zurückzuführen (Blumen/Zierpflanzen im Freiland + 216 %, Baumschulen + 324 %). Vergleichbar drastische Veränderungen enthält die Aktualisierung zum 01.01.2021 nicht (stärkste Veränderung bei Gemüse einschl. Feldgemüse im Freiland: + 64 %).

Natürlich wird jedes Mitglied über die individuellen Auswirkungen Ende 2020/Anfang 2021 schriftlich informiert. Allerdings werden sich nicht nur die Multiplikatoren ändern. Auch der Finanzbedarf im kommenden Jahr, die AELV 2021 sowie sich jährlich ändernde Rechenwerte werden zu berücksichtigen sein.

Das Gutachten aus Juni 2020 wird bis Ende November unter www.svlfg.de bereitgestellt, auf Anforderung an versicherung@svlfg.de aber auch gerne vorab übersandt.

Ihre Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

14.11.2020